

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 13/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Rechtsanwälte Friedbert B., Dr. Heiko Frhr. von G.
und Falk B. K.,
N. Straße 2, M.,

Kläger, Revisionskläger und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Mohammed Ziad Al K.,
M. Street, B., D./Syrien,

Beklagten, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 30. Juni 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 6. November 1986 - 19 U 4468/85 -
wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen 85 %, der Beklagte trägt
15 % der Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: Revision	67.861,80 DM
Anschlußrevision	<u>12.316,95 DM</u>
	80.178,75 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat den Gegenstandswert der streitigen anwaltlichen Tätigkeit der Kläger ohne Rechtsirrtum nicht mit dem vollen Wert der Steuerforderung von 8.986.218 DM angesetzt, sondern nur einen Bruchteil von 1/5 als angemessen erachtet. Die Tätigkeit der Kläger war nach den vom Berufungsgericht getroffenen und mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffenen Feststellungen darauf gerichtet, drohende Beitreibungsmaßnahmen des Finanzamts zu verhindern oder jedenfalls vorläufig aufzuschieben (Stillhalteabkommen), um dadurch einem für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befürchteten sofortigen Zusammenbruch der Unternehmen des inhaftierten Beklagten vorzubeugen. Es ging nicht um die Steuerfestsetzung selbst oder auch nur - aus der Sicht des Beklagten als des Auftraggebers der Kläger - um die Sicherstellung der Steuerforderungen.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen den Gegenstandswert nach § 3 ZPO auf 1/5 des Hauptsachebetrages geschätzt hat, ist das entgegen der Annahme der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.



Eine Annahme der Revision der Kläger ist damit nicht
veranlaßt, mit der Folge, daß die Anschlußrevision des
Beklagten ihre Wirkung verliert (zu Streitwert und
Kostenentscheidung vgl. GSZ BGHZ 72, 339 und 80, 146).

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne